

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 27. November 2015

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 242

Berichtigung der Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß § 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte vom 25. September 2014 A 242

Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Bauordnung – KBO) Vom 27. Oktober 2015 A 242

Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (VwV KBO) Vom 27. Oktober 2015 A 245

Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf (Gebäude) – VwV Bauzuweisungen (Gebäude) Vom 27. Oktober 2015 A 248

Richtlinie zu Baustoffen und zur Ausstattung kirchlicher Gebäude (Kirchliche Baustoff- und AusstattungsRL – KiBARL) Vom 27. Oktober 2015 A 250

Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Ausstattung kirchlicher Wohnungen Vom 27. Oktober 2015 A 252

### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Neujahrstag (1. Januar 2016) A 252

Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz A 253

Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ A 253

Ecumenical English 2016 A 254

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 254

6. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Kassenverwaltungen A 254

### VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertage 2016 A 255

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

#### Berichtigung der Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß § 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte vom 25. September 2014

Reg.-Nr. 6010 (11) 467

Die Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß § 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte vom 25. September 2014 (ABl. S. A 274) im Amtsblatt 2015 S. A 198 wird wie folgt berichtigt:

Nummer 1 Buchstabe a lautet wie folgt:

„a) § 16 Absatz 3 Satz 2

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2016 weniger als 30,68 Euro und ab 1. Juni 2016 weniger als 31,02 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise ab

dem 1. Januar 2016 weniger als 61,37 Euro und ab 1. Juni 2016 weniger als 62,05 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags ab 1. Januar 2016 von monatlich 30,68 Euro und ab 1. Juni 2016 von monatlich 31,02 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise ab 1. Januar 2016 von monatlich 61,37 Euro und ab 1. Juni 2016 von monatlich 62,05 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 41 oder § 45 Abs. 5 Satz 2 zu, wird die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzuzurechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“

### Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Bauordnung – KBO) Vom 27. Oktober 2015

Reg.-Nr. 30063 (4) 278

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bauordnung regelt die Planung und Ausführung von Maßnahmen der Bau- und Kunstpflege an Gebäuden, Innenräumen, Ausstattungsgegenständen, baulichen und technischen Anlagen sowie Grundstücken, die im Eigentum einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks oder einer anderen kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Lehens stehen, im Folgenden kirchlicher Eigentümer genannt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn zu Gunsten eines kirchlichen Eigentümers ein Nutzungsrecht besteht und ihm durch Vereinbarung Aufgaben der Bau- und Kunstpflege übertragen sind.

(2) Sind im Folgenden Regelungen für Gebäude getroffen, gelten diese entsprechend für Innenräume, Ausstattungsgegenstände, bauliche und technische Anlagen und Grundstücke, soweit keine besonderen Bestimmungen genannt sind.

#### § 2

#### Verantwortung für die Bau- und Kunstpflege, kirchgemeindliche Gebäudekonzeption

(1) Der kirchliche Eigentümer ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Erhaltung seiner Gebäude sowie seines Kunst- und Kulturgutes verpflichtet. Unterstützt wird er dabei insbesondere von den Baupflegerinnen des Regionalkirchenamts. Bereits bei den Vorüberlegungen zu beabsichtigten Baumaßnahmen sind die Baupflegerin oder der Baupfleger beratend einzubeziehen. Kirchengemeinden und Kirchspiele kommen der Verantwortung für ihre Gebäude nach durch die Umsetzung ihrer nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption.

(2) Der kirchliche Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen oder Mobilitäts- oder Kommunikationseinschränkungen seine Gebäude, soweit sie öffentlich sind, möglichst ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können.

(3) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen hat der kirchliche Eigentümer gleichermaßen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gestalterische Qualität sowie Nachhaltigkeit bei der Auswahl der Baustoffe, der Energieversorgung und der Gestaltung der Außenanlagen zu achten.

(4) Der kirchliche Eigentümer ist zur regelmäßigen Begehung und Überprüfung seiner Gebäude verpflichtet, um Schäden zu vermeiden und gegebenenfalls entsprechend der beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption zu beseitigen.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für Bescheide und sonstige Maßnahmen nach dieser Verordnung für Baumaßnahmen an Orgeln und an Sicherungsanlagen sowie für Baumaßnahmen der Kirchenbezirke. Im Übrigen ist das Regionalkirchenamt zuständig.
- (2) Über außergewöhnliche Angelegenheiten und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Landeskirchenamt zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere Neubauten, Einbauten in Kirchgebäude, die Nutzungsänderung von Gebäuden sowie die Errichtung von und der Umbau zu Kindertagesstätten.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall Angelegenheiten an sich ziehen.

### § 4 Genehmigungspflicht, Ausnahmen

- (1) Baumaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung (kirchliche Baugenehmigung). Genehmigungspflichten nach staatlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ihre Finanzierung ohne außerordentliche Zuweisung sind folgende Baumaßnahmen genehmigungsfrei:
1. Reparaturen an Glocken-, Turmuhren- und Sicherungsanlagen und sonstigen technischen Anlagen im Rahmen eines laufenden Wartungsvertrags,
  2. Nachstimmung von Orgeln,
  3. Reparaturen bis zu einer Bausumme von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer an gottesdienstlich genutzten Innenräumen und Gebäuden, Orgeln sowie sonstigen Ausstattungsgegenständen zur gottesdienstlichen Nutzung und
  4. sonstige Baumaßnahmen, ohne Nutzungsänderungen, bis zu einer Bausumme von 10.000 € einschließlich Umsatzsteuer, wenn gottesdienstlich genutzte Innenräume und Gebäude, Glocken-, Turmuhren-, Sicherungsanlagen sowie sonstige Ausstattungsgegenstände zur gottesdienstlichen Nutzung nicht betroffen sind.

### § 5 Finanzierungsvoranfrage

- (1) Wird für eine beabsichtigte Baumaßnahme voraussichtlich eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von 250.000 € oder mehr benötigt, hat der kirchliche Eigentümer eine Finanzierungsvoranfrage beim Regionalkirchenamt einzureichen, um eine frühzeitige Beratung sicherzustellen.
- (2) Hat ein kirchlicher Eigentümer kurzfristig eine Erklärung zur Finanzierung einer beabsichtigten Baumaßnahme im Sinne von § 10 Absatz 1 bei einer Fördermittelstelle vorzulegen und benötigt er neben Fördermitteln voraussichtlich eine außerordentliche Zuweisung, soll er eine Finanzierungsvoranfrage beim Regionalkirchenamt stellen. Die voraussichtlich benötigte außerordentliche Zuweisung wird in die vorzulegende Erklärung aufgenommen, es sei denn, eine Bewilligung der Zuweisung im Baugenehmigungsverfahren ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorläufigen Bepunktung nicht zu erwarten. Die Bewertungen im Rahmen der vorläufigen Bepunktung entfalten keine Bindungswirkung für die Bewertung im Baugenehmigungsverfahren. Entsprechendes gilt für die außerordentliche Zuweisung, die Teil der Erklärung zur Vorlage bei der Fördermittelstelle ist.

### § 6 Bauantrag, Änderungsantrag

- (1) Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen ist ein Bauantrag beim Regionalkirchenamt einzureichen. Bestandteil des Bauantrags ist ein in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Finanzierungsplan.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge zur Änderung geltender Baugenehmigungen.
- (3) Ein Bauantrag kann auch von mehreren kirchlichen Eigentümern gemeinsam gestellt werden für Baumaßnahmen an einem Gebäude, das im Eigentum nur eines Antragstellers steht, wenn langfristig die überwiegend gemeinsame Nutzung und Erhaltung des betreffenden Gebäudes vereinbart und diese Vereinbarung vom Regionalkirchenamt genehmigt wurde (gemeinsamer Bauantrag).

### § 7 Baugenehmigung, Änderungen

- (1) Die kirchliche Baugenehmigung wird erteilt, wenn:
1. nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der Grundsätze des staatlichen Bauordnungs-, Bauplanungs- und Denkmalschutzrechts keine Bedenken gegen die beabsichtigte Baumaßnahme bestehen,
  2. die Belange gemäß § 2 Absatz 2 und 3 beachtet sind,
  3. andere kirchliche Vorschriften nicht entgegenstehen und
  4. die Finanzierung gesichert ist.
- (2) Die kirchliche Baugenehmigung bestimmt Art und Umfang der Baumaßnahme sowie deren Finanzierung. Änderungen der genehmigten Baumaßnahme oder ihrer Finanzierung sind genehmigungspflichtig.
- (3) Die kirchliche Baugenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.

### § 8 Kostenkontrolle

Während der Ausführung einer Baumaßnahme ist der kirchliche Eigentümer zur fortlaufenden Kostenkontrolle verpflichtet. Aufträge und Nachträge dürfen nur im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplans ausgelöst werden. Im Falle von Mehrkosten sind Änderungen der Baumaßnahme oder ihrer Finanzierung zur Genehmigung vorzulegen (§ 7 Absatz 2 Satz 2). Entsprechendes gilt im Falle von Minderkosten.

### § 9 Zuweisungsfähige Baumaßnahmen

- (1) Für Baumaßnahmen der Kirchgemeinden und Kirchspiele können außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungs-gesetz bewilligt werden, wenn diese Baumaßnahmen
1. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen und
  2.
    - a) ein Gebäude des sakralen oder nichtsakralen Zweckvermögens (mit dazugehörigen Innenräumen, baulichen oder technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) betreffen, welches auf Liste A der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption eingeordnet ist oder
    - b) die Glocken-, Turmuhren-, Sicherungsanlagen, Orgeln oder sonstigen Ausstattungsgegenstände zur gottesdienstlichen Nutzung eines Gebäudes des sakralen Zweckvermögens betreffen, welches auf Liste A der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption eingeordnet ist und vorhandene Eigenmittel sowie die Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind.

(2) Für Baumaßnahmen der Kirchenbezirke können außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz bewilligt werden, wenn diese Baumaßnahmen

1. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen und
2. vorhandene Eigenmittel sowie die Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind.

(3) Für Baumaßnahmen, die zur Abwehr von konkreter Gefahr für Leib und Leben erforderlich sind, können außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz bewilligt werden, wenn diese Baumaßnahmen

1. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllen und
2. vorhandene Eigenmittel sowie die Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind.

(4) Für Baumaßnahmen an Gebäuden des Fiskalvermögens können grundsätzlich keine außerordentlichen Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz bewilligt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf außerordentliche Zuweisungen besteht nicht. Außerordentliche Zuweisungen werden im Rahmen der verfügbaren landeskirchlichen Haushaltsmittel gewährt.

### § 10

#### **Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen an Gebäuden**

(1) Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung nach dem Zuweisungsgesetz für zuweisungsfähige Baumaßnahmen an Gebäuden (mit dazugehörigen Innenräumen, baulichen oder technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden bepunktet und zum nächsten Stichtag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetscheibe in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der höchsten Punktzahl (Ranking) antragsgemäß beschieden. Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf – Verwaltungsvorschrift Bauzuweisungen (Gebäude) – geregelt.

(2) Die Bepunktung erfolgt nach dem landeskirchlichen Bewertungsbogen unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien:

1. Bedeutung der Baumaßnahme für das geistliche Gemeindeleben,
2. baufachliche Dringlichkeit der Baumaßnahme,
3. Finanzierungsanteil Eigenmittel,
4. Finanzierungsanteil Fördermittel,
5. Faktor nach Gebäudeklassen und
6. Barrierefreiheit.

(3) Können für eine zuweisungsfähige Baumaßnahme keine Fördermittel in Anspruch genommen werden (ohne Fördermittelfinanzierung), erfolgt die Bepunktung ohne das Kriterium „Finanzierungsanteil Fördermittel“. Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung werden aus dem für solche Baumaßnahmen vorgesehenen Budget und der Budgetscheibe des nächsten Stichtags in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der höchsten Punktzahl (Ranking) antragsgemäß beschieden.

(4) Dient eine Baumaßnahme schwerpunktmäßig der Herstellung von Barrierefreiheit (§ 2 Absatz 2), wird sie im Rahmen der Bepunktung mit einem Zusatzpunkt bewertet.

(5) Findet ein Antrag auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung zum nächsten Stichtag keine Berücksichtigung, weil die Budgetscheibe ausgeschöpft ist, wird der Antrag in das Ranking zum folgenden Stichtag aufgenommen. Erfolgt wiederum keine Berücksichtigung, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Der Antrag kann unverändert frühestens zwölf Monate nach der letzten Ablehnung erneut gestellt werden.

(6) Ohne Bepunktung und ohne Bindung an den nächsten Stichtag kann eine außerordentliche Zuweisung bewilligt werden, wenn und soweit diese erforderlich ist zur Nachfinanzierung unvorher-

gesehener Mehrkosten oder Mindereinnahmen nach Baubeginn mit Baugenehmigung, die weder durch sachgerechte Einschränkungen der Baumaßnahme kompensiert noch durch Eigenmittel oder andere Mittel finanziert werden können.

### § 11

#### **Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen an Ausstattungsgegenständen zur gottesdienstlichen Nutzung**

Bei der Bemessung der außerordentlichen Zuweisung für Baumaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind insbesondere die Bedeutung der Baumaßnahme für die Erfüllung der geistlichen Aufgaben des kirchlichen Eigentümers und ihre Dringlichkeit zu berücksichtigen.

### § 12

#### **Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen des Kirchenbezirks**

Bei der Bemessung der außerordentlichen Zuweisung für Baumaßnahmen gemäß § 9 Absatz 2 ist insbesondere die Bedeutung der Baumaßnahme für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenbezirks und für die Verfolgung landeskirchlicher Interessen zu berücksichtigen.

### § 13

#### **Rückforderung der außerordentlichen Zuweisung**

(1) Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung wird mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, soweit im Ergebnis der Prüfung des Finanzierungsnachweises aufgrund geringerer Ausgaben oder höherer Fördermittel eine Überfinanzierung festgestellt wird.

(2) Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung kann außerdem widerrufen werden, wenn Auflagen, insbesondere zu Qualität und Ausführung, nicht eingehalten werden oder wenn die Zuweisung nicht alsbald für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

(3) Im Fall des Widerrufs ist die außerordentliche Zuweisung grundsätzlich zu erstatten.

### § 14

#### **Geltungsdauer der Baugenehmigung, Baubeginn**

(1) Die Baugenehmigung einschließlich der etwaigen Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Baumaßnahme nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.

(2) Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

(3) Der Beginn der Baumaßnahme ist schriftlich anzuzeigen.

### § 15

#### **Architekten- und Ingenieurleistungen, Genehmigungspflicht**

(1) Architekten- und Ingenieurverträge bedürfen der Genehmigung.

(2) Sie sind genehmigungsfähig, wenn der ausgewählte Planer fachlich geeignet ist und eine stufenweise Beauftragung vorgesehen ist. Zur Prüfung der fachlichen Eignung kann die zuständige Behörde Referenzen anfordern. Die Beauftragung eines Planers, der Mitglied des Kirchenvorstands, der Kirchengemeindevertretung oder des Bauausschusses ist, ist nicht genehmigungsfähig. Satz 3 gilt entsprechend für andere kirchliche Eigentümer.

(3) Übersteigt die Bausumme einschließlich Umsatzsteuer 50.000 € oder beträgt das Gesamthonorar einschließlich Umsatzsteuer mehr als 5.000 €, sind die Honorarrechnungen von Architekten und Ingenieuren vor Zahlung der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

(4) Ist kein Architekt oder Ingenieur mit der Bauüberwachung beauftragt, soll die förmliche Abnahme von Bauleistungen mit einem Kostenumfang von mehr als 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer im Beisein des Baupflegers erfolgen.

(5) Die förmliche Abnahme der Leistungen von Architekten und Ingenieuren erfolgt im Beisein des Baupflegers.

## § 16

### Wettbewerbliches Verfahren

Für Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen ab einer Bausumme von 500.000 € einschließlich Umsatzsteuer sowie für alle Neubauvorhaben soll ein wettbewerbliches Verfahren in Anlehnung an die Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (RPW) in ihrer jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

## § 17

### Finanzierungsnachweis

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist über die festgestellten Kosten und ihre Finanzierung ein Finanzierungsnachweis zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

## § 18

### Bauaufsichtliche Maßnahmen, sofortige Vollziehbarkeit

(1) Die zuständige Behörde wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben der Bau- und Kunstpflege der kirchlichen Eigentümer hin und achtet auf die Einhaltung kirchlicher und staatlicher Vorschriften. Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Sie kann insbesondere die Baueinstellung, Nutzungsuntersagung und Ersatzvornahme von Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(2) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur Abwehr drohender Vermögensschäden (Bauen ohne gesicherte Gesamtfinanzierung) sind sofort vollziehbar (§ 32 Absatz 2 Nummer 1 KVwGG).

## § 19

### Zuständigkeit nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz

(1) Obere Kirchenbehörde im Sinne von § 18 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ist die Behörde, der die Aufsicht über die Körperschaft obliegt, in deren Eigentum ein Kulturdenkmal steht oder deren Verwaltung es unterliegt.

(2) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Feststellung der gottesdienstlichen Belange gemäß § 18 Absatz 1 und die Herstellung des Benehmens gemäß § 18 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an sich zu ziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Regionalkirchenamt und Stellen der staatlichen Denkmalpflege oder zwischen einem Regionalkirchenamt und Organen kirchlicher Körperschaften im Zuge der Beteiligung kirchlicher Stellen gemäß § 18 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes hat das Regionalkirchenamt das Landeskirchenamt einzubeziehen.

## § 20

### Verwaltungsvorschrift, Ausnahmen

(1) Einzelheiten zu dieser Verordnung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

## § 21

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 246) außer Kraft.

(3) Für Bauanträge und Änderungsanträge zu geltenden Baugenehmigungen, die ausweislich des Eingangsstempels des Regionalkirchenamts vor dem 1. Januar 2016 eingereicht, aber nicht durch Bescheid entschieden sind, sind die Vorschriften der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 246) weiter anzuwenden.

(4) Bis zum 31. Dezember 2019 kann anstelle einer kirchengemeindlichen Gebäudekonzeption eine nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen beschlossene vorläufige kirchengemeindliche Gebäudekonzeption vorgelegt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Verwaltungsvorschrift

### zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (VwV KBO)

Vom 27. Oktober 2015

Reg.-Nr. 30063 (4) 278

Zur Anwendung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 2015 erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift:

#### I. Begriffsbestimmungen (zu § 1 KBO)

1. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und ge-

eignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene oder durch eigene Schwere auf dem Boden ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, zum Beispiel Mauern, befestigte Stellflächen, Spielplätze.

2. Sind im Folgenden Regelungen für Gebäude getroffen, gelten diese entsprechend für Innenräume, Ausstattungsgegenstände, bauliche und technische Anlagen und Grundstücke, soweit keine besonderen Bestimmungen genannt sind.

3. Baumaßnahmen sind:
  - a) Errichtung oder Aufstellung, Veränderung, Abbruch oder Entfernung,
  - b) Nutzungsänderung von Gebäuden und
  - c) Standortwechsel von Glocken- und Turmuhrenanlagen, Orgeln und sonstigen Ausstattungsgegenständen zur gottesdienstlichen Nutzung innerhalb des Gebäudes.
4. Veränderung ist jede technische, klangliche und bauliche Umgestaltung.  
Als Veränderung gilt auch, wenn
  - a) das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden umgestaltet wird, (zum Beispiel hinsichtlich Verputzung, Farbgebung, Art und Material der Fenster),
  - b) das Erscheinungsbild von gottesdienstlich genutzten Innenräumen, (zum Beispiel hinsichtlich Ausmalung und Beleuchtung) oder von gottesdienstlich genutzten Ausstattungsgegenständen umgestaltet wird,
  - c) Orgeln nachgestimmt werden oder
  - d) Reparatur oder Restaurierung erfolgen.
 Reinigung und Wartung stellen keine Veränderung dar.
5. Reparatur ist eine Maßnahme, bei der ohne Veränderung von Baumaterialien oder des äußeren Erscheinungsbildes Ausbesserungen vorgenommen oder funktionsuntüchtige Bauteile ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Restaurierung.
6. Sonstige Ausstattungsgegenstände zur gottesdienstlichen Nutzung sind solche Ausstattungsgegenstände, die unmittelbar dem Feiern von Gottesdiensten dienen, wie zum Beispiel Altar, Kanzel, Taufstein und Gestühl.

## **II. Verantwortung für die Bau- und Kunstpflege, kirchgemeindliche Gebäudekonzeption (zu § 2 KBO)**

1. Die Baupfleger unterstützen die kirchlichen Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für ihre Gebäude, insbesondere durch
  - a) Beratung bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen,
  - b) grobe Einschätzung der Bauwerkskosten im Rahmen der Vorplanung,
  - c) Beratung bei der Auswahl geeigneter Planungs- und Fachplanungsbüros,
  - d) Beratung bei der Nutzung von Förderprogrammen,
  - e) Einschätzung des baulichen Zustands von Gebäuden und
  - f) Beratung zu den baulichen Möglichkeiten der Nutzungskonzentration und der Nutzungsänderung in Bestandsgebäuden.
 Wendet sich ein kirchlicher Eigentümer an den Baupfleger, weil er eine Baumaßnahme beabsichtigt oder erhält der Baupfleger von solchen Überlegungen Kenntnis, wirkt der Baupfleger frühzeitig auf eine Formulierung der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der jeweiligen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption und der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit nach staatlichen und landeskirchlichen Maßgaben hin sowie gegebenenfalls auf die ergänzende oder federführende Hinzuziehung anderer kirchlicher Fachberater. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit anderer kirchlicher Fachberater. Wesentliche Beratungsergebnisse sind zu dokumentieren.
2. Die kirchgemeindliche Gebäudekonzeption ist nach der Rechtsverordnung zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (GebäudekonzeptionVO) vom 21. Januar 2014 in ihrer jeweiligen Fassung mit Anlage (Gebäudeleitfaden) zu entwickeln.
3. Ungeachtet der Verpflichtungen aufgrund staatlicher Bestimmungen haben kirchliche Eigentümer ihre Gebäude möglichst

so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen Gebäude und Innenräume schwellenfrei erreichen können und den besonderen Anforderungen an die Sprachverständlichkeit und an die gefährdungsfreie Orientierung für Menschen mit Sinnesbehinderungen Rechnung getragen wird (Barrierefreiheit).

4. Besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften, sind in der Regel drei Angebote einzuholen, aus denen das wirtschaftlichste auszuwählen ist.
5. Eine Baumaßnahme ist von gestalterischer Qualität, wenn sie im Hinblick auf Ästhetik und Funktionalität der Nutzung angemessen ist.
6. Es sind möglichst solche Baustoffe und Energieversorgungssysteme einzusetzen, die natürliche Ressourcen schonen und die anderen Lösungen im Hinblick auf Gesundheits- und Umweltverträglichkeit bei Herstellung, Verwendung, Lebensdauer und Entsorgung insgesamt überlegen sind. Es gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Baustoff- und Ausstattungsrichtlinie in der jeweiligen Fassung.

## **III. Finanzierungsvoranfrage (zu § 5 KBO)**

1. Eine Finanzierungsvoranfrage ist unter Verwendung des landeskirchlichen Musters einzureichen.
2. Fällt die beabsichtigte Baumaßnahme in den Geltungsbereich der VwV Bauzuweisungen (Gebäude), nehmen die Superintendentin oder der Superintendent und der Baupfleger überschlägige Bewertungen zum Zweck einer vorläufigen Bepunktung vor. Auf dieser Grundlage und ohne Bindung an einen Stichtag berät die zuständige Behörde zur Finanzierbarkeit der Baumaßnahme.
3. Ist das Landeskirchenamt zuständig, leitet das Regionalkirchenamt die Finanzierungsvoranfrage mit der Stellungnahme des Superintendenten und des Baupflegers an das Landeskirchenamt.
4. Von einer Finanzierungsvoranfrage kann abgesehen werden, wenn anderenfalls die Erklärung zur Finanzierung einer beabsichtigten Baumaßnahme zur Vorlage bei einer Fördermittelstelle („Eigenmittelbestätigung“, „Bestätigung der Gesamtfinanzierung“ und Ähnliches) nicht rechtzeitig beigebracht werden könnte.

## **IV. Bauantrag, Änderungsantrag (zu § 6 KBO)**

1. Die Erteilung der Baugenehmigung sowie der Genehmigung von Änderungen einer geltenden Baugenehmigung sind unter Verwendung der landeskirchlichen Muster zu beantragen. Gegebenenfalls sind außerdem folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) im Falle eines Antrags auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung die kirchgemeindliche Gebäudekonzeption nach landeskirchlichem Muster,
  - b) im Falle eines gemeinsamen Bauantrags die vom Regionalkirchenamt genehmigte Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung des Gebäudes, zur Verteilung der Kosten für die laufende Erhaltung und Instandhaltung des betreffenden Gebäudes sowie zur Zuständigkeit für die Erledigung geschäftsführender Aufgaben.
 Weitere Unterlagen können angefordert werden, wenn diese zur Beurteilung der Baumaßnahme oder ihrer Finanzierung erforderlich sind.
2. Eigenleistungen (unentgeltlich erbrachte Arbeitsstunden zuzüglich Materialkosten) sind in den betreffenden Kostengruppen mit Stundenanzahl und Wert auszuweisen. Arbeitsstunden werden mit dem Stundensatz bewertet, der gemäß den Bestimmungen bei öffentlicher Förderung (zum Beispiel

Städtebauförderung) gilt. Zugleich ist der Bruttobetrag bei Fremdvergabe der entsprechenden Leistungen zu vermerken. Der Wert der Eigenleistungen darf den Bruttobetrag bei Fremdvergabe der entsprechenden Leistungen nicht übersteigen. Eigenleistungen, die Fremdleistungen ersetzen, erhöhen sowohl die Bausumme als auch die Eigenmittel.

3. Umfasst der Finanzierungsplan des Bauantrags ein Darlehen, ist mit dem Bauantrag ein Darlehensangebot einer Bank oder Sparkasse mit Angaben zu Zins und Tilgung, bei einem inneren Darlehen ein Refinanzierungsplan mit Angaben zu Zins und Tilgung vorzulegen.
4. Die Baupfleger wirken auf eine baufachlich und wirtschaftlich sachgerechte Gliederung oder Verbindung von Baumaßnahmen hin unter Berücksichtigung der Budgets gemäß der VwV Bauzuweisungen (Gebäude).

#### **V. Baugenehmigungsverfahren, Baupfleger und andere kirchliche Fachberater (zu § 7 KBO)**

1. Die zuständige Behörde entscheidet zum Bauantrag einschließlich Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der vom Regionalkirchenamt einzuholenden Stellungnahmen des Superintendenten und der kirchlichen Fachberater. Fällt die beabsichtigte Baumaßnahme in den Geltungsbereich der VwV Bauzuweisungen (Gebäude), nehmen der Baupfleger und der Superintendent außerdem die notwendigen Bewertungen für den landeskirchlichen Bewertungsbogen vor.

Kirchliche Fachberater sind insbesondere:

- a) der Baupfleger,
- b) der Gebietsbeauftragte für Geläute und Turmuhren,
- c) der Orgelsachverständige,
- d) der Kunstdienst,
- e) der Friedhofsreferent,
- f) der Archivpfleger und
- g) das Diakonische Amt, Fachbereich Kindertageseinrichtungen.

Ist das Landeskirchenamt zuständig, leitet das Regionalkirchenamt den Bauantrag mit den jeweils erforderlichen Stellungnahmen an das Landeskirchenamt.

2. Die Fachberater äußern sich in ihrer Stellungnahme entsprechend ihrem Fachgebiet zur Vereinbarkeit der geplanten Baumaßnahme mit kirchlichen und, summarisch, staatlichen Regelungen sowie zur Finanzierung. Gegenstand der Stellungnahme können zum Beispiel sein:
  - a) Art und Umfang angegebener Eigenleistungen (Plausibilitätsprüfung),
  - b) Vollständigkeit der Kostenschätzung oder -berechnung,
  - c) Angemessenheit von Planungskosten,
  - d) Aussicht auf Bewilligung angegebener Fördermittel (Plausibilitätsprüfung),
  - e) Hinweis auf Fördermittelmöglichkeiten, soweit im Finanzierungsplan nicht berücksichtigt,
  - f) Einordnung der Baumaßnahme im Hinblick auf die baulichen Aufgaben am Gebäude insgesamt,
  - g) Möglichkeiten einer sachgerechten Einschränkung einer genehmigten Baumaßnahme für den Fall von Mehrkosten oder Mindereinnahmen und
  - h) Ortsüblichkeit angesetzter Mieteinnahmen im Zusammenhang mit beabsichtigten Darlehen.
3. Eine Kopie der Baugenehmigung erhalten die Kassenverwaltung, die Superintendentur, das Grundstücksamt, wenn dessen Zuständigkeit berührt ist, sowie, wenn die Bausumme einschließlich Umsatzsteuer 50.000 € und mehr beträgt, das Rechnungsprüfungsamt.

#### **VI. Kostenkontrolle (zu § 8 KBO)**

1. Um während der Ausführung jederzeit den Überblick über die Entwicklung der Kosten sowie Art und Umfang der beauftragten Bauleistungen zu haben, sind die Kosten in den jeweiligen Kostengruppen der DIN 276 fortzuschreiben und mit der Kostenschätzung oder Kostenberechnung, die Grundlage der Baugenehmigung ist, fortlaufend zu vergleichen.
2. Ist absehbar, dass die Bausumme laut Baugenehmigung überschritten werden wird, ist in Abstimmung mit dem Baupfleger unverzüglich eine sachgemäße Einschränkung der Baumaßnahme zu prüfen und gegebenenfalls zur Genehmigung vorzulegen. Ist eine solche Einschränkung der Baumaßnahme nicht möglich, hat der kirchliche Eigentümer rechtzeitig einen Änderungsantrag zum Finanzierungsplan einzureichen.

#### **VII. Zuweisungsfähige Baumaßnahmen, Auszahlung der außerordentlichen Zuweisung (zu § 9 KBO)**

1. Ob der kirchliche Eigentümer vorhandene Eigenmittel ausgeschöpft hat (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 und 3), richtet sich nach dessen Haushalt- und Vermögenslage. Das Bemühen um weitere Finanzierungsquellen hat er plausibel darzulegen. Ergänzend können Unterlagen, wie zum Beispiel Ablehnungsbescheide angefordert werden.
2. Eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von 10.000 € und mehr wird maximal in Höhe von 90 Prozent ausgezahlt, die restlichen 10 Prozent werden nach Vorlage und unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses zum Finanzierungsnachweis ausgezahlt.
3. Eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von weniger als 10.000 € wird unter Berücksichtigung des geprüften Finanzierungsnachweises in einem Betrag ausgezahlt.

#### **VIII. Rückforderung der außerordentlichen Zuweisung (zu § 13 KBO)**

1. Fördermittel sind zweckbestimmte Mittel, die ohne Gegenleistung von Stiftungen oder Kommunen und anderen öffentlichen Stellen zugewendet werden.
2. Beträgt die zurückzuzahlende außerordentliche Zuweisung 1.000 € oder weniger, wird von der Rückforderung abgesehen. Der fragliche Betrag ist der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen, wenn Gegenstand der Baumaßnahme ein Gebäude ist oder einer entsprechenden zweckbestimmten Rücklage.

#### **IX. Geltungsdauer der Baugenehmigung, Baubeginn (zu § 14 KBO)**

Eine Baumaßnahme beginnt

1. mit dem Abschluss eines Architekten- oder Ingenieurvertrages ab Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder vergleichbarer Planungsleistungen,
2. mit der Beauftragung von Bauleistungen oder
3. mit erbrachten Eigenleistungen im Umfang von mindestens 150 Stunden.

#### **X. Architekten- und Ingenieurleistungen, Genehmigungspflicht (zu § 15 KBO)**

1. Ist der Ausgangsvertrag eines stufenweise abgeschlossenen Architekten- und Ingenieurvertrages genehmigt, gilt die Übertragung weiterer Stufen in Übereinstimmung mit der kirchlichen Baugenehmigung als genehmigt.

2. Wird ein Architekt oder Ingenieur mit der Objektüberwachung (Leistungsphase 8 nach HOAI) beauftragt, soll in der Regel auch die Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach HOAI) an diesen vergeben werden.

#### **XI. Finanzierungsnachweis (zu § 17 KBO)**

1. Eine Baumaßnahme gilt als abgeschlossen, wenn die Schlussabnahme der Bauleistungen und, soweit beauftragt, der damit zusammenhängenden Architekten- oder Ingenieurleistungen erfolgt ist und alle Ausgaben, einschließlich aller auf Verwahrkonten zu führenden Verwahrgelder (Gewährleistung, Honorar Leistungsphase 9 der HOAI), und Einnahmen gebucht sind.
2. Der Finanzierungsnachweis ist bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des landeskirchlichen Musters einzureichen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.
3. Ergibt der Finanzierungsnachweis ein Defizit, hat der kirchliche Eigentümer zusammen mit dem Finanzierungsnachweis einen Vorschlag zur Nachfinanzierung einzureichen. Für die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung gelten die Bestimmungen zur Nachfinanzierung einer begonnenen, genehmigten Baumaßnahme (§ 10 Absatz 6 KBO) entsprechend. Stellt die zuständige Behörde Abweichungen vom genehmigten Finanzierungsplan fest, ohne dass sich die Bau-summe erhöht hat, entscheidet sie insoweit zur Genehmigungsfähigkeit. Stimmen der genehmigte Finanzierungsplan und der Finanzierungsnachweis überein, stellt die zuständige Behörde dies mit einfachem Schreiben fest.
4. Eine Kopie der zum Finanzierungsnachweis ergehenden Entscheidung erhalten das Landeskirchenamt beziehungsweise das Regionalkirchenamt, die Kassenverwaltung sowie das

Rechnungsprüfungsamt und das Grundstücksamt, wenn die Baugenehmigung an diese weiterzuleiten war.

#### **XII. Einbeziehung der Denkmalschutzbehörden (zu § 19 KBO)**

Die Abstimmung denkmalschutzrechtlich relevanter Maßnahmen mit den unteren und oberen Denkmalschutzbehörden nehmen regelmäßig die Baupfleger wahr.

#### **XIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 253) außer Kraft.
3. Für Bauanträge und Änderungsanträge zu geltenden Baugenehmigungen, die ausweislich des Eingangsstempels des Regionalkirchenamts vor dem 1. Januar 2016 eingereicht, aber nicht durch Bescheid entschieden sind, sind die Vorschriften der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 253) weiter anzuwenden.
4. Bis zum 31. Dezember 2019 kann anstelle einer kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption eine nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen beschlossene vorläufige kirchgemeindliche Gebäudekonzeption vorgelegt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## **Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf (Gebäude) – VwV Bauzuweisungen (Gebäude) Vom 27. Oktober 2015**

Reg.-Nr. 30063 (4) 278

Zur Anwendung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 2015 erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsvorschrift:

### **I. Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Bewilligung außerordentlicher Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz für zuweisungsfähige Baumaßnahmen gemäß §§ 10, 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KBO aus den nachstehend genannten Budgets Nummer 1 und 2.

### **II. Budgetierung**

Zu Beginn des Haushaltjahres bildet das Landeskirchenamt folgende Budgets für zuweisungsfähige Baumaßnahmen (§ 9 KBO):

1. Gebäude,  
(mit Innenräumen, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) mit Fördermittelfinanzierung

Baumaßnahmen mit Fördermittelfinanzierung sind solche, die mit Fördermitteln im Umfang von 5 Prozent der Bau-summe oder mehr finanziert werden.

- (gemeinsamer Budgetzugriff durch Regionalkirchenämter)
2. Gebäude,  
(mit Innenräumen, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) ohne Fördermittelfinanzierung  
Baumaßnahmen ohne Fördermittelfinanzierung sind solche, die ohne oder im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bau-summe finanziert werden.  
(gemeinsamer Budgetzugriff durch Regionalkirchenämter)
3. Glocken, Turmuhren  
(Budgetzugriff je Regionalkirchenamt)
4. Orgeln  
(Budgetzugriff durch Landeskirchenamt)
5. sonstige Ausstattungsgegenstände zur gottesdienstlichen Nutzung  
(gemeinsamer Budgetzugriff durch Regionalkirchenämter)
6. Sicherungsanlagen  
(Budgetzugriff durch Landeskirchenamt)



7. **Sonderbudget**  
(Baumaßnahmen der Kirchenbezirke, Notsicherungen, Nachfinanzierungen, Wettbewerbe und anderes)  
(Budgetzugriff durch Landeskirchenamt)

Die Budgets Nummer 1 und 2 werden in unterjährige Budgetscheiben geteilt (s. III.). Wird eine Budgetscheibe nicht ausgeschöpft, werden die nicht vergebenen Mittel der jeweils nächsten Budgetscheibe, auch jahresübergreifend, zugeordnet.

### III. Stichtage

Die Budgets Nummer 1 und 2 werden jeweils in Budgetscheiben aufgeteilt und folgenden Stichtagen eines jeden Haushaltsjahres zugeordnet:

- |                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| 1. Stichtag: 28.02. | 30 % des jeweiligen Budgets, |
| 2. Stichtag: 31.05. | 30 % des jeweiligen Budgets, |
| 3. Stichtag: 31.08. | 20 % des jeweiligen Budgets, |
| 4. Stichtag: 30.11. | 20 % des jeweiligen Budgets. |

### IV. Bepunktung und Ranking

Die Bauanträge im Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift werden nach dem untenstehenden Punktesystem bewertet (Bepunktung). Können für eine Baumaßnahme keine Fördermittel oder Fördermittel im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bewertung ohne das Kriterium „Finanzierungsanteil Fördermittel“. Die mit einer Ranking-Gesamtpunktzahl versehenen Anträge werden in eine nach Gesamtpunktzahl ordnende Übersicht der Baumaßnahmen mit Fördermittelfinanzierung oder in eine solche Übersicht der Baumaßnahmen ohne Fördermittelfinanzierung eingetragen (Ranking).

#### Erläuterungen zu den Kriterien des Punktesystems:

Zu „1. Bedeutung der Baumaßnahme für das geistliche Gemeindeleben“:

Die Bedeutung von Baumaßnahmen an Innenräumen, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen für das geistliche Gemeindeleben richtet sich nach der Bewertung, die für das dazugehörige Gebäude zutreffend wäre.

Zu „2. Baufachliche Dringlichkeit der Baumaßnahme“:

Neubauvorhaben werden als „baufachlich notwendig, aber ggf. kurzfristig aufschiebbar“ eingeordnet (3 Punkte). Gleiches gilt für Umbau- und Erweiterungsvorhaben zum Zwecke einer Nutzungsänderung.

Zu „5. Faktor nach Gebäudeklassen“:

Der vorhandene Gebäudebestand gilt als reduziert, wenn ausweislich der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption ein Gebäude auf Liste B eingeordnet ist mit dem Vermerk, dass es verkauft werden soll.

#### 1. Bedeutung der Baumaßnahme für das geistliche Gemeindeleben nach Einschätzung des Superintendenten

Durchführung der Baumaßnahme ist für das Gemeindeleben unerheblich:	0 Punkte
für das Gemeindeleben sinnvoll:	1 Punkt
für das Gemeindeleben notwendig:	2 Punkte
für das Gemeindeleben unverzichtbar, nicht aufschiebbar:	3 Punkte
gemeinsamer Bauantrag:	4 Punkte
im Rahmen von Strukturveränderungen notwendig:	5 Punkte

2. Baufachliche Dringlichkeit der Baumaßnahme nach Einschätzung des Baupflegers  
Durchführung der Baumaßnahme ist langfristig aufschiebbar: 0 Punkte  
baufachlich sinnvoll, aber ggf. mittelfristig aufschiebbar: 1 Punkt  
baufachlich notwendig, aber ggf. kurzfristig aufschiebbar: 3 Punkte  
baufachlich notwendig, nicht aufschiebbar, da starke Substanzverluste: 5 Punkte

#### 3. Finanzierungsanteil Eigenmittel

Eigenmittel sind Rücklagen, genehmigungsfähige Darlehen, genehmigungsfähige Vermögensfreigaben, Versicherungsleistungen, Eigenleistungen und Spenden. Als Eigenmittel gelten auch Fördermittel im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme (s. Nummer 4).

je 5 % Eigenmittel: 1 Punkt

*Beispiel: 5 % = 1 Punkt*

*10 % = 2 Punkte*

*25 % = 5 Punkte*

*50 % = 10 Punkte*

*90 % = 18 Punkte*

#### 4. Finanzierungsanteil Fördermittel

Fördermittel sind zweckbestimmte Mittel, die ohne Gegenleistung von Stiftungen oder Kommunen und anderen öffentlichen Stellen zugewendet werden. Fördermittel im Umfang von weniger als 5 Prozent der Bausumme werden als Eigenmittel gewertet.

je 5 % Fördermittel: 1 Punkt

#### 5. Faktor nach Gebäudeklassen nach Einordnung des Baupflegers

Klasse 1: Kirchgebäude mit überregionaler Bedeutung:	Faktor 1,3
Klasse 2: Kirchgebäude mit regionaler Bedeutung:	Faktor 1,2
Klasse 3: Kirchen, Kapellen, Gottesdienstraum im Gemeindezentrum, Kindertagesstätten, Pfarrerdienstwohnungen:	Faktor 1,1
Klasse 4: sonstiger Gebäudebestand:	Faktor 1,0
Klasse 5: Innenräume, bauliche und technische Anlagen, Außenanlagen, Mauern, Zäune der Klassen 1–4:	Faktor 0,9
Klasse 6: Neubauvorhaben ohne gleichzeitige Reduzierung des vorhandenen Gebäudebestandes (für Neubauvorhaben Kindertagesstätten gilt stets Klasse 3):	Faktor 0,8

#### 6. Barrierefreiheit nach Einordnung des Baupflegers

Mit einem Zusatzpunkt werden Baumaßnahmen bewertet, die schwerpunktmäßig der Herstellung der Barrierefreiheit dienen.

Die vorgenommenen Einzelbewertungen sind in die folgende Formel einzufügen:

#### Ranking-Formel:

$[(1+2+3+4) \times 5] + 6 = \text{Ranking-Gesamtpunktzahl}$

### V. Bewilligung außerordentliche Zuweisung

1. Alle zum nächsten Stichtag mit einer Ranking-Gesamtpunktzahl bewerteten Zuweisungsanträge werden in absteigender Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl aus der Budgetscheibe des Budgets Nummer 1 (mit Fördermittelfinanzierung) oder des Budgets Nummer 2 (ohne Fördermittelfinanzierung) ungekürzt bewilligt, bis die Deckungsmöglichkeit durch die Budgetscheibe ausgeschöpft ist.
2. Könnte ein Antrag aufgrund der beantragten Höhe der außerordentlichen Zuweisung und der Ausschöpfung der Budgetscheibe nur noch mit einer gekürzten Zuweisung beschieden werden, wird der Antrag in das Ranking zum nächsten Stichtag aufgenommen.
3. Erreichen Zuweisungsanträge im Ranking die gleiche Gesamtpunktzahl, hat der Antrag mit dem geringeren Zuweisungsbedarf Vorrang bei der Verteilung der Budgetscheibe.
4. Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung für eine Baumaßnahme ist unabhängig vom Ergebnis des Rankings auf 10 Prozent des jeweiligen Jahresbudgets beschränkt (absolute Deckelung).
5. Hat das Landeskirchenamt die Angelegenheit gemäß § 3 Absatz 3 KBO an sich gezogen, erfolgt die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung aus dem jeweiligen Budget der Regionalkirchenämter.

### VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Richtlinie zu Baustoffen und zur Ausstattung kirchlicher Gebäude (Kirchliche Baustoff- und AusstattungsRL – KiBARL) Vom 27. Oktober 2015

Reg.-Nr. 600 145 (4) 98

Zur Anwendung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 27. Oktober 2015 erlässt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie:

### I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung und Veränderung von Gebäuden samt Ausstattung, baulichen Anlagen und Außenanlagen, die im Eigentum einer Kirchgemeinde, eines Lehens, eines Kirchenbezirks oder einer anderen kirchlichen Körperschaft stehen oder für die der kirchlichen Körperschaft durch Vereinbarung Aufgaben der Bau- und Kunstpflege sowie Nutzungsrechte übertragen sind. Sie gilt für solche Maßnahmen an Kirchen und Kapellen, soweit dies mit deren gottesdienstlicher Nutzung und denkmalpflegerischen Bedeutung vereinbar ist.

### II. Baustoffe

1. Baustoffe sollen eine geringe Schadstoffemission aufweisen und recyclefähig oder verrottbar sein. In Gebäuden bereits vorhandene umweltverträgliche Baustoffe sind vorrangig zu erhalten.
2. Unzulässig ist der Einsatz von
  - a) nicht nach Forest Stewardship Council (FSC) oder gleichwertig zertifizierten Hölzern,
  - b) Baustoffen, die vollhalogenierte oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW, HFCKW, CFCI) enthalten und
  - c) folgenden Bauteilen aus Polyvinylchlorid (PVC):
    - aa) Fußbodenbeläge,
    - bb) Fenster- und Türen,
    - cc) Tapeten, Wand- und Deckenbekleidungen und
    - dd) Dach- und Dichtungsbahnen.
3. Aluminium ist – soweit unbedingt erforderlich – nur sehr sparsam einzusetzen.

4. Es dürfen nur emissionsarme Span- und Verbundplatten entsprechend RAL-UZ 76 verwendet werden.
5. Es sind umweltverträgliche, lösemittelarme Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe sowie Lacke zu verwenden.
6. Beim vorbeugenden Holzschutz sind alle konstruktiven Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Mittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

### III. Außenanlagen

- a) Die Befestigung von Platz- und Wegeflächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie ist wasserdurchlässig zu planen und herzustellen.
- b) Bei einer Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölze und Sträucher einzusetzen.

### IV. Ausstattung

#### 1. Bodenbeläge

- a) Vorhandene Holzfußböden sollen erneuert werden, falls Instandsetzung nicht mehr möglich ist. Auf zusätzliche Fußbodenbeläge, insbesondere textile Beläge soll verzichtet werden.
- b) Als Bodenbeläge für Nassräume (WC, Bad) sind nur unbunte, einfarbige Feinsteinzeuge oder keramische Beläge zulässig.
- c) Textile Beläge dürfen nicht vollflächig auf den Fußboden geklebt werden.

#### 2. Wand- und Deckenoberflächen

- a) In allen Räumen (außer Nassbereichen) sind diffusionsfähige, wischfeste Anstriche oder Tapeten vorzusehen.
- b) In Nassbereichen sind nur einfarbige Feinsteinzeuge oder keramische Wandfliesen zulässig.

- c) Nicht geflieste Wandbereiche in Bädern, WC und Küchen sowie Wandbereiche in schimmelgefährdeten, nichtgedämmten Außenwandlagen sind mit Silikatanstrich zu versehen, nicht zu tapezieren.

### 3. Wärmeschutz

Es sind alle Möglichkeiten konstruktiven Wärmeschutzes zu nutzen, soweit sie wirtschaftlich sind. Wirtschaftlich sind solche Maßnahmen, deren Kosten unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität sowie der Lebensdauer der Bauteile durch anderweitig eingesparte Kosten, insbesondere Energiekosten voraussichtlich mindestens kompensiert werden.

### 4. Energieversorgung, Heizung

- a) Energieversorgungssysteme sind bedarfsgerecht zu planen und erforderlichenfalls an den Bedarf anzupassen.
- b) Bei größeren Baumaßnahmen ist ein Energiekonzept zu erstellen und der Einsatz von umweltfreundlichen oder regenerativen Energien, die Installation von Wärmerückgewinnungsanlagen sowie die Energieversorgung mit Wärme und Strom möglichst aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu prüfen.
- c) Die getrennte Abrechenbarkeit einzelner Funktionsbereiche und die Ausstattung mit ausreichenden Unterzählern sind vorzusehen.
- d) Die Ausstattung mit Heizkörpern erfolgt nach ortsüblichem Standard der Wohnungswirtschaft. Als Grundausstattung sind Plattenheizkörper vorzusehen, sofern nicht nach dem Energiekonzept andere Heizsysteme, wie zum Beispiel Fußbodenheizung vorgesehen sind.

### 5. Sanitärausstattung

- a) Die Ausstattung erfolgt nach ortsüblichem Standard der Wohnungswirtschaft gemäß VDI 6000 Blatt 1: Ausstattung von und mit Sanitärräumen/Wohnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- b) In Bad/WC wird Sanitärkeramik in weißer Ausführung eingesetzt.
- c) Die getrennte Abrechenbarkeit einzelner Funktionsbereiche und die Ausstattung mit ausreichenden Unterzählern sind vorzusehen.

### 6. Elektrotechnische Ausstattung

- a) Die elektrotechnische Ausstattung (Steckdosen, Beleuchtungs- und Kommunikationsanschlüsse) erfolgt nach ortsüblichem Standard der Wohnungswirtschaft gemäß der „Fachinformation Elektrische Anlagen in Wohngebäuden, RAL-RG 678“ in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Die getrennte Abrechenbarkeit einzelner Funktionsbereiche und die Ausstattung mit ausreichenden Unterzählern sind vorzusehen.

### 7. Nebenanlagen

- a) Außenrollläden werden, sofern baulich und denkmalgerecht möglich, lediglich im Erdgeschoss angebracht.
- b) Sonnenschutzvorrichtungen an der Fassade können angebracht werden, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Sonneneinwirkung, gestalterische und denkmalpflegerische Belange) sachgerecht und im Hinblick auf die Kosten vertretbar ist.
- c) Bei größeren Bauvorhaben ist die Sammlung und Nutzung von Regenwasser unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Wirtschaftlich sind solche Maßnahmen, deren Kosten unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität sowie der Lebensdauer der Bauteile durch anderweitig eingesparte Kosten voraussichtlich mindestens kompensiert werden.
- d) Stellplätze sollen in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Anspruch auf eine Garage oder einen Carport besteht nicht.

### 8. Diensträume

Diensträume sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung zu möblieren und auszustatten. Diensträume innerhalb einer Dienstwohnung kann der Dienstwohnungsinhaber mit eigenen Gegenständen versehen, soweit keine Ausstattung vorhanden ist.

### 9. Einrichtungsgegenstände, Ausnahmen

- a) Nicht zur Ausstattung kirchlicher Wohnungen gehören Schränke, Regale und andere Möbel, Herde, Spülen, Beleuchtungskörper, Gardineneinrichtungen und Ähnliches.
- b) Eine andere Ausstattung aufgrund von Sonderwünschen eines Nutzers kann auf Antrag des Gebäudeeigentümers oder der kirchlichen Körperschaft, die die Bauverantwortung für das betreffende Gebäude gemäß Ziffer I. trägt, von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Nutzer vorliegt, Schädigungen oder Gefährdungen des Bauwerkes ausgeschlossen sind und die Bestimmungen dieser Richtlinie im Übrigen beachtet werden. Ein Anspruch auf Restwertvergütung bei Auszug besteht nicht. Nicht genehmigungsfähig sind Ausnahmen von Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2 Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe b.

### V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Ausstattung kirchlicher Wohnungen**  
**Vom 27. Oktober 2015**

Reg.-Nr. 600 145 (4) 98

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

Die Rechtsverordnung zur Ausstattung kirchlicher Wohnungen vom 29. Oktober 1996 (ABl. S. A 221), zuletzt geändert durch § 15 Absatz 1 Nummer 4 Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. A 18), tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**III.**  
**Mitteilungen**

**Abkündigung**  
**der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Neujahrstag**  
**(1. Januar 2016)**

Reg.-Nr. 40 131 (8) 455

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2015/2016 (ABl. Seite A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Barrieren zwischen Menschen überwinden – das gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche. Es gibt zahlreiche Projekte in unserer Kirche, die das Ziel haben, Menschen mit Behinderungen zu stärken und nicht auszugrenzen. Für dieses für alle Seiten fruchtbare Miteinander steht der Begriff Inklusion. Das meint, bewusst zusammen zu sein statt zu trennen. Dazu braucht unsere Kirche erprobte Konzepte und Mut machende Beispiele für neue Wege. Konkret: Handreichungen für inklusive Konfirmandenkurse, Kita- und Elternarbeit; Unterstützungen für neue

Wege bei Gottesdiensten gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen, Gebärdensprache, Hausaufgabenhilfe, Sprach- und Integrationskurse für Zuwanderer und Flüchtlinge. Inklusive Konzepte haben viele Gesichter, der Bedarf steigt, darum ist auch Ihre Hilfe gefragt.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie, das Projekt „Vielfalt leben – Projekte zur Inklusion und Integration“ zu unterstützen.“

**Fürbittengebet:**

Guter Gott, hilf uns, unsere Nachbarschaften, unsere Arbeitsplätze, unsere Freizeitangebote, unsere Kirchgemeinden für Menschen mit Behinderung zu öffnen.

Lass alle mit ihren Gaben Platz in unserer Gemeinschaft finden. Hilf uns einander anzunehmen, wie du jeden von uns annimmst.

## Veränderung im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Bautzen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50-Bautzen, St. Michael 1/537

#### U r k u n d e

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:  
Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Bautzen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben durch Vertrag vom 10.09.2015, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 16.10.2015 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2016 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Bautzen.

Dresden, den 16.10.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel

am Rhein  
Oberkirchenrat

### Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

Reg.-Nr. 402231-1

Seit 1997 besteht zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ein Präventionsvertrag zur Umsetzung der Verpflichtungen kirchlicher Arbeitgeber in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, der 2004 überarbeitet und neu geschlossen wurde.

Unsere Landeskirche trat dieser Vereinbarung bei, sodass sie seither in der gesamten Landeskirche gilt. Die Vereinbarung dient der Unterstützung der kirchlichen Arbeitgeber im Arbeits- und Gesundheitsschutz und berücksichtigt die spezifischen Belange kirchlicher Berufe. Die kirchlichen Arbeitgeber bleiben aber verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ war eine erneute Überarbeitung und Anpassung dieses Konzeptes erforderlich. Nach intensiven Verhandlungen zwischen EKD und VBG ist im Juni/Juli 2014 eine Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ beschlossen worden, die der geänderten Rechtslage Rechnung trägt. Dieser Vereinbarung ist im August 2014 auch unsere Landeskirche wieder beigetreten.

Ziel dieser Vereinbarung ist neben der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere auch für Ehrenamtliche) die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kirchenvorstände als Entscheidungsträger vor Ort. Gleichzeitig soll sie die Voraussetzung dafür schaffen, dass den Ortskräften für Arbeitssicherheit ausreichend Zeit für Beratung vor Ort zur Verfügung steht. Weiterhin kann damit ermöglicht werden, noch besser qualifiziertes Personal einzusetzen sowie passgenaue Werkzeuge wie Gefähr-

dungsbeurteilungen, Handreichungen, Handlungshilfen etc. den Kirchenvorständen/Entscheidungsträgern vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Jeder Kirchgemeinde und den in diesem Bereich befindlichen weiteren Dienststellen der verfassten Kirche mit ihren Einrichtungen ist durch das Landeskirchenamt jeweils eine Ortskraft für Arbeitssicherheit zugeordnet worden, die als solche die Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) für die Kirchgemeinden wahrnimmt.

Durch die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH wurde für die arbeitsmedizinische Betreuung ebenfalls eine Zuständigkeitszuordnung der Kirchgemeinden zu entsprechenden Zentren der BAD GmbH vorgenommen. Damit ist die Grundlage für eine umfassende Betreuung und Unterstützung der Kirchenvorstände/Entscheidungsträger vor Ort bei der Erfüllung der Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geschaffen.

Für Einrichtungen mit höchstens 50 Beschäftigten sieht die Vereinbarung zur Umsetzung des Präventionskonzeptes innerhalb von fünf Jahren eine Grundbetreuung durch die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit vor, die in der Regel eine Dauer von 4 Stunden betragen soll. Ziel der Grundbetreuung ist es, die Kirchenvorstände/Entscheidungsträger in den kirchlichen Einrichtungen zu sensibilisieren, zu motivieren und zu befähigen, ihre Aufgaben im Arbeitsschutz angemessen wahrnehmen zu können.

Für die Betreuung von Einrichtungen mit mehr als 50 Beschäftigten ist für die jährliche Grundbetreuung ein Umfang von 0,3 Stunden für die sicherheitstechnische Betreuung und von 0,2 Stunden für die arbeitsmedizinische Betreuung je Mitarbeiter vorgesehen.

Der Inhalt der durch die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit durchzuführenden Grundbetreuung besteht in der Erarbeitung eines Überblicks über die Aktivitäten der zu betreuenden Einrichtung und des Verantwortungsbereichs des oder der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz vor Ort Verantwortlichen (wie z. B. Gruppen, Veranstaltungen, ständige Arbeiten und Aufgaben etc.), der gemeinsamen Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) an einer beispielhaften Tätigkeit eines Mitarbeitenden vor Ort und der Erarbeitung sinnvoller Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus gewährleistet die Ortskraft weitere spezifische Unterstützung durch Information und Beratung zum Arbeitsschutz vor Ort und zu speziellen Fachthemen, durch Informationen zu Angeboten der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Kirchenvorstände/Entscheidungsträger sowie hinsichtlich des Bedarfs an arbeitsmedizinischer Betreuung.

Als weitere Schwerpunkte und Aufgabengebiete werden in der Vereinbarung zur Umsetzung des Präventionskonzeptes die gemeinsame Begehung und Beratung der Ortskräfte mit den Betriebsärzten, die inhaltliche Mitwirkung bzw. Durchführung von Schulungsveranstaltungen für Kirchenvorstände/Entscheidungsträger und Multiplikatoren, die Verteilung von Informationen zum Arbeitsschutz an die kirchlichen Einrichtungen sowie die Mitarbeit an gesamtkirchlichen Projekten der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) benannt.

Auskünfte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erteilen sowohl der Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Landeskirche, Herr Dipl.-Ing. Schumann, Tel. (03 51) 46 92-162, E-Mail: christian.schumann@evlks.de als auch die bestellten Ortskräfte für Arbeitssicherheit unserer Landeskirche.

## Ecumenical English 2016

Workshop on Ecumenical English  
Friday 22<sup>th</sup> January 2016, 5 p.m. to Saturday 23<sup>th</sup>, 4 p.m.

Place  
and accommodation: Ev. Jugendbildungsstätte „Weißer Hirsch“  
Heideflügel 2, 01324 Dresden  
Workshop fee and meals: 37,00 €  
Overnight and breakfast  
per additional: 30,00 €

Purpose of the course:  
to deepen existing English and to learn ecumenical vocabulary.

Please register until 15<sup>th</sup> January 2016:  
Arbeitsstelle Eine Welt in der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens,  
Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 9 94 06 55,  
E-Mail: christine.mueller@evlks.de

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **1. Januar 2016** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 3. Pfarrstelle der Kirchgemeinde St. Michael Bautzen mit SK Bautzen-Gesundbrunnen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Schwesterkirchverhältnis (ab 1. Januar 2016) gehören:

- 3.415 Gemeindeglieder,
- zwei Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Bautzen (Michaeliskirche) und Bautzen-Gesundbrunnen, monatlich in Kleinwelka, in zwei Altenheimen, in einem Kindergarten sowie ein sorbischsprachiger Gottesdienst, der gegenwärtig vom Inhaber der 2. Pfarrstelle verantwortet wird,
- 1 Kirche (Michaeliskirche), Kirchgemeindehaus im Neubaugebiet Bautzen-Gesundbrunnen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden,
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (96 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bautzen.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Waltsgott, Tel. (0 35 91) 39 09 30 und Pfarrer Höhne, Tel. (0 35 91) 4 22 03.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit einem Herzen für abwechslungsreiche Gottesdienste in einem guten Miteinander von Alt und Jung und mit Predigten, in denen Glaube und Alltag aufeinander bezogen sind. Ein Aufgabenfeld bildet u. a. die Mitverantwortung für die offene sozialdiakonische Arbeit im Mehrgenerationenhaus. Das zum 1. Januar 2016 neubegründete Schwesterkirchverhältnis bietet gute Chancen zur Gestaltung des künftigen Gemeindelebens in Bautzen. Das Pfarrhaus befindet sich am grünen Stadtrand. In Bautzen sind alle Schulformen vorhanden.

#### 6. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Kassenverwaltungen

##### Kirchenbezirk Pirna

Reg.-Nr. 63106-6/50

In der Kassenverwaltung Pirna ist zum 1. März 2016 die Stelle eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin in der Buchhaltung mit einem Beschäftigungsumfang von 0,50 VzÄ befristet bis 31.03.2019 zu besetzen. Eine weitere Aufstockung ab April 2016 von bis zu 0,20 VzÄ, ebenfalls vorerst befristet bis 31.03.2019, ist denkbar.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören u. a.:

- vorbereitende Arbeiten zur Einführung der neuen Haushaltssystematik
- Buchungsarbeiten
- Belegablage
- Bearbeitung des Postein- und -ausgangs.

Von den Bewerbern/den Bewerberinnen werden erwartet:

- Erfahrungen im kirchlichen Haushalt- und Kassenwesen
- Kenntnisse der kameralistischen Buchführung

- Teamfähigkeit, aber auch eigenständige Arbeitsweise
- Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD ist Anstellungsvoraussetzung.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen nach EG 5.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **24. Dezember 2015** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirksvorstand Pirna, z. Hd. Frau Superintendentin Krusche-Räder, Kirchplatz 13, 01796 Pirna zu richten.

## VI. Hinweise

### Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertage 2016

Für die Pfarrertage 2016, die im kommenden Jahr als regionale Treffen stattfinden, sind folgende Termine und Orte vorgesehen:

- |               |   |
|---------------|---|
| 31. August    | Kirchenbezirke Marienberg und Chemnitz in Chemnitz, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde |
| 1. September  | Kirchenbezirke Leipziger Land und Leisnig-Oschatz in Grimma, Frauenkirche             |
| 8. September  | Kirchenbezirke Annaberg und Aue in Annaberg, St. Annenkirche                          |
| 14. September | Kirchenbezirke Dresden Mitte, Dresden Nord und Leipzig in Dresden                     |
| 15. September | Kirchenbezirke Bautzen und Löbau-Zittau in Bautzen, Kirchgemeindehaus St. Petri       |

23. September Kirchenbezirke Freiberg, Meißen-Großenhain und Pirna in Pirna, Kirchgemeindezentrum Pirna-Sonnenstein

28. September Kirchenbezirke Glauchau-Rochlitz und Zwickau in Glauchau, St. Georgenkirche

29. September Kirchenbezirke Auerbach und Plauen wird noch bekannt gegeben

Der Beginn ist jeweils 09:00 Uhr, Abschluss gegen 14:00 Uhr. Die Einzelheiten zum Verlauf des Pfarrertages, der mit einem Sakramentsgottesdienst beginnen wird, werden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Teilnahme am Pfarrertag des betreffenden Gebietes ist verpflichtend.

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.